

Für Ihre Unterlagen

Bedingungen zum Besuch der Mittagsbetreuung Reichertshausen / Steinkirchen

Die Mittagsbetreuungen in Reichertshausen / Steinkirchen sind ein freiwilliges, über den vormittäglichen Unterricht hinausgehendes und in enger Kooperation mit der Schule organisiertes Angebot, welches montags bis freitags in Anspruch genommen werden kann. Es beinhaltet ein gemeinsames Mittagessen, vielseitige Freizeitangebote und eine individuelle Hausaufgabenunterstützung in der verlängerten Mittagsbetreuung von der 1. bis zur 4. Jahrgangsstufe. Eltern, deren Kinder die Grundschule in Reichertshausen / Steinkirchen besuchen, haben die Möglichkeit, ihre Kinder in einer unserer Mittagsbetreuungen anzumelden.

§ 1 Betreuungsumfang und Gebühren

- (1) Die Betreuung findet an allen Schultagen (Montag – Freitag) und in den Ferien in einem bestimmten Umfang statt. Die vereinbarten Buchungszeiten zwischen Sorgeberechtigten und Träger wird im Stammdatenblatt festgelegt und sind einzuhalten. Von der Buchungszeit abweichende Zeiten (z. B. Arztbesuche, Vereinsaktivitäten etc.) sind unverzüglich schriftlich oder mündlich der Einrichtung mitzuteilen. **Die Anmeldung in der Mittagsbetreuung ist verpflichtend für das gesamte Schuljahr.**
- (2) Der Monatsbeitrag wird 11-mal am 30. / 31. jeden Monats fällig. Die Abbuchung erfolgt fünf Tage später. Die Ferienzeiten, Fehl- und Krankheitstage, Schließzeiten und sonstige Abwesenheitszeiten sind in diesem Beitrag miteinkalkuliert. Deshalb können Abwesenheitszeiten nicht erstattet werden.
- (3) Eine regelmäßige Abholung vor 16:00 Uhr ist möglich, sofern Ihr Kind an mindestens zwei Tagen bis 16:00 Uhr in der Einrichtung verbleibt.
- (4) Ein Spielgeld wird unabhängig von den Buchungszeiten in Höhe von 3 € pro Monat zusätzlich verlangt.
- (5) Die Gebühren werden ebenfalls fällig, wenn die Einrichtung aus Gründen, die nicht der Träger zu verantworten hat, wie behördliche Anordnungen (z. B. Pandemie, akut ansteckende Krankheiten etc.) oder aus internen Gründen (z. B. Personalmangel, Fortbildungsmaßnahmen etc.) geschlossen werden muss und keine Betreuung in Anspruch genommen werden kann.

§ 2 Mitwirkungspflicht und Änderungen

- (1) Die Erziehungsberechtigten sind dazu verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben (Allergien, Lebensmittelunverträglichkeiten und weitere maßgebliche Umstände) zur Person des aufzunehmenden Kindes anzugeben.
- (2) Die im Stammdatenblatt erhobenen Daten und erteilten Einwilligungserklärungen können gegenüber der Einrichtung jederzeit und ohne Angaben von Gründen mit Wirkung für die Zukunft geändert werden.
- (3) Vertragsänderungen, wie Ummeldungen sind schriftlich **4 Wochen im Voraus zum Folgemonat** per Mail an verwaltung.RHMB@zweckverband-jugendarbeit.de oder schriftlich per Post an Zweckverband Jugendarbeit, Hauptstr. 60, 85778 Haimhausen zu beantragen. Hierfür steht ein **Änderungsformular** zur Verfügung, das mit der digitalen oder originalen Unterschrift der Sorgeberechtigten zu versehen ist. (Das Änderungsformular bekommen Sie per Mail zugesandt bzw. können Sie auf unserer Homepage herunterladen.)
- (4) Sofern die Maximalanzahl pro Tag in der Einrichtung erreicht ist, behalten wir uns vor, Buchungsänderungen nicht (evtl. nicht im vollen Umfang) zuzustimmen.
- (5) Änderungen, die das Sorgerecht (mit entsprechendem Nachweis) und abholberechtigte Personen betreffen sowie die Bankverbindung, sind unverzüglich mit dem Änderungsformular an verwaltung.RHMB@zweckverband-jugendarbeit.de bzw. postalisch an Zweckverband Jugendarbeit, Hauptstraße 60, 85778 Haimhausen mitzuteilen!
- (6) Alle weiteren Änderungen (z.B. Telefonnummer, E- Mail, etc.) sind ebenfalls unverzüglich per Mail (verwaltung.RHMB@zweckverband-jugendarbeit.de) weiterzugeben!

§ 3 Beendigung Vertragsverhältnisses

- (1) Das **Vertragsverhältnis besteht für die Dauer des Schuljahres September bis August und endet zum Ende des Schuljahres** (31.08.), ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (2) Die Sorgeberechtigten haben die Möglichkeit, wenn ihr Kind während des Schuljahres nicht mehr an der Mittags-/Hausaufgabenbetreuung teilnehmen kann, durch eine schriftliche Kündigung an die Leitung der

Mittagsbetreuung das Vertragsverhältnis zu beenden. Eine solche **Sonderkündigung ist nur in Ausnahmefällen** (z. B. Wegzug aus der Gemeinde etc.) und **nur schriftlich 3 Monate im Voraus** möglich.

- (3) Der Träger der Mittagsbetreuung behält sich vor, bei Versäumnis der verpflichtenden Zahlungen, den Betreuungsvertrag mit einer Frist von vier Wochen aufzulösen. Der Träger hat vor Ausspruch einer Kündigung die Eltern anzuhören. Die Verpflichtung zur Zahlung der Offenstände bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Hausaufgabenbetreuung

- (1) Kinder, die die verlängerte Mittagsbetreuung nutzen, erledigen ab 14 Uhr die Hausaufgaben mit Unterstützung unseres Personals. Hierbei werden grundsätzlich die Hausaufgaben nicht auf Richtigkeit überprüft, damit eine realistische Einschätzung des aktuellen Leistungsstandes des Kindes durch die Lehrkraft und auch durch Sie als Eltern gewährleistet ist. Diesbezüglich soll ein regelmäßiger Austausch über den Leistungsstand zwischen Betreuungspersonal, Eltern und Lehrer*innen stattfinden.
- (2) Vollständigkeit der Hausaufgaben kann nicht gewährleistet werden. Die Verantwortung liegt hierbei weiterhin bei den Eltern.
- (3) Freitags werden keine Hausaufgaben in der Mittagsbetreuung verrichtet.

§ 5 Mittagessen

- (1) Sofern Sie Essen gebucht haben, erhalten sie ein abwechslungsreiches Essen unseres Zulieferers, sowie Getränke. Falls Sie keins gebucht haben, geben Sie Ihren Kindern bitte ausreichend Brotzeit mit.
- (2) Melden Sie Ihr Kind zum Mittagessen an, so wird Ihr Kind für jeden gebuchten Tag für das Essen angemeldet.
- (3) Der monatliche Essensbeitrag wird pauschal berechnet und ist 11-mal im Jahr zu leisten. Sollte Ihr Kind aus bestimmten Gründen (wie z.B. bei Krankheit) nicht am Mittagessen teilnehmen, wird trotzdem der gesamte Essensbeitrag fällig.
- (4) Wir behalten uns vor, die Gebühren für das Essen anzupassen, sofern sich die Preise des Caterers ändern sollten. Sie werden hierzu in einem separaten Schreiben darüber informiert.

§ 6 Ferienbetreuung

- (1) Wir bieten in allen Ferien, **außer den Weihnachtsferien und drei Wochen im Sommer (3. bis 5. Woche)**, eine Ferienbetreuung an. Der **letzte Ferientag der Sommerferien**, sowie der **10.10.2024 und 11.10.2024** wird für teaminterne Fortbildungen und Planungstag genutzt. An diesen Tagen findet ebenfalls keine Betreuung statt!
- (2) Die Betreuung findet an jedem Werktag von 07:45 Uhr bis maximal 16:00 Uhr in den Räumlichkeiten der Mittagsbetreuung statt. Die Kinder können täglich zwischen 07:45 Uhr und 9:00 Uhr gebracht und frühestens ab 15:30 Uhr abgeholt werden.
- (3) Die Kosten für die Betreuung sind bereits im Vertrag inkludiert und gelten unabhängig vom gebuchten Vertrag an allen Tagen der Ferienbetreuung von 07:45 Uhr bis max. 16:00 Uhr. Es fallen lediglich täglich zusätzliche Verpflegungs- und Materialkosten in Höhe von 7,00 € pro Ferientag an. Diese Kosten beinhalten ein Frühstück, Mittagessen und Getränke für den ganzen Tag sowie Material für die Aktivitäten.
- (4) Die Bedarfsabfrage erfolgt einige Wochen im Voraus über Elternnachricht (Sie erhalten eine entsprechende Mail). Das Geld für die Ferienbetreuung wird entsprechend der angegebenen Tage über das SEPA Lastschriftverfahren von uns eingezogen. Für die Planbarkeit wird im Vorhinein ein Stichtag bekannt gegeben. Anmeldungen, die nach diesem Datum abgegeben werden, können nicht mehr berücksichtigt werden.
- (5) Bei Zahlungsverzögerungen oder -ausfällen behalten wir uns vor, das Kind von kommenden Ferienbetreuungen auszuschließen.
- (6) Erkrankte Kinder sind bis spätestens 08.30 Uhr des jeweiligen Tages in der Mittagsbetreuung zu entschuldigen. Rückerstattungen des Feriengeldes aufgrund kurzfristiger Abmeldung durch Krankheit o.ä. können nicht gewährleistet werden.
- (7) Wir behalten uns vor, bei wenigen Anmeldungen, die Ferienbetreuung in einer unserer anderen Einrichtungen der Mitgliedsgemeinden des Zweckverbands Jugendarbeit durchzuführen, somit können wir eine Betreuung auch bei wenigen Anmeldungen immer garantieren.

§ 7 Krankheit des Kindes und Nicht- Teilnahme an der Mittagsbetreuung

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Mittagsbetreuung nicht besuchen. Sofern Ihr Kind nicht an der Mittagsbetreuung teilnehmen kann, informieren Sie bitte die Mitarbeiter*innen **vor Ort**. Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Mittagsbetreuung unverzüglich zu benachrichtigen (bitte nutzen Sie hierfür nicht die Verwaltungsmail!).

- (2) Im Allgemeinen gelten die Bestimmungen des Infektionsschutzes für Schulen. Medizinische Eingriffe, wie Zeckenentfernung dürfen von unserem Personal nicht vorgenommen werden.
- (3) Zudem behalten wir uns vor, Kinder durch die Eltern frühzeitig abholen zu lassen, sofern diese Maßnahme eine Notwendigkeit darstellt, um einen geregelten Ablauf in der Mittagsbetreuung zu gewährleisten.
- (4) Es besteht keine generelle Pflicht, dass Kindertageseinrichtungen notwendige Medikamentengaben übernehmen. Wir möchten Kindern, die täglich darauf angewiesen sind (z.B. aufgrund von chronischen Erkrankungen, Allergien etc.), einen Besuch unserer Einrichtungen ermöglichen. Hierfür geben Sie zunächst die Krankheit im Stammdatenblatt im Feld „Besonderheiten“ an. Anschließend erfolgt eine Absprache mit dem Träger und der Leitung sowie einer Einweisung des Personals. Zusätzlich wird ein Formular mit einer ärztlichen Bescheinigung von Ihnen benötigt.
- (5) Es wird keine Garantie gegeben, dass die Einnahme des Medikaments stets zeitgerecht erfolgt. Für etwaige Nebenwirkungen und Komplikationen übernehmen der Träger und das pädagogische Personal keine Verantwortung!

§ 8 Abholung des Kindes

- (1) Abholzeiten werden im Anmeldeformular verbindlich festgelegt. Hierbei kann entweder die Buchungszeit bis 14:00 Uhr, bis 16:00 Uhr oder die verlängerte Mittagsbetreuung bis 16:30 Uhr (bei Erreichen der Mindestanzahl) gewählt werden. Buskinder verlassen die Mittagsbetreuung entsprechend der Fahrtzeiten.
- (2) Abholungsberechtigte Personen sind auf dem Stammdatenblatt zu vermerken. Änderungen sind schriftlich durch das Änderungsformular der Einrichtung zu melden.
- (3) Erfolgt die Abholung des Kindes durch eine andere als die sorgeberechtigte oder abholberechtigte Person, ist dies dem*der Mitarbeiter*in mündlich oder schriftlich mitzuteilen.
- (4) Wir behalten uns vor, einen Lichtbildausweis vorzeigen zu lassen.
- (5) Sofern Sie angegeben haben, dass das Kind **nicht alleine nach Hause gehen darf**, verbleibt es bis zur Abholung in der Mittagsbetreuung. Kinder, die alleine nach Hause gehen dürfen, werden vom pädagogischen Personal zur vertraglich vereinbarten Zeit nach Hause geschickt.

§ 9 Aufsichtspflicht

- (1) Der Träger übernimmt für die Dauer des Aufenthaltes in der Mittagsbetreuung die Aufsichtspflicht. Diese beginnt, wenn das Kind die Mittagsbetreuung betritt und sich bei dem*der Mitarbeiter*in gemeldet hat. Die Aufsichtspflicht endet, wenn das Kind sich von den Betreuern*innen abmeldet und die Einrichtung verlässt bzw. abgeholt wird.

§ 10 Schweigepflichtsentbindung

- (1) Sie entbinden im Sinne einer kooperativen Zusammenarbeit die Lehrkräfte der Grundschule und das Personal der Mittagsbetreuung von der gegenseitigen Schweigepflicht.

§ 11 Elterninformationen/ Elternnachricht.de, Elterngespräche und Elternabende

- (1) Bei Bedarf oder auf Ihren Wunsch hin, informieren wir Sie über den aktuellen Entwicklungsstand Ihres Kindes.
- (2) Elternabende finden mindestens einmal im Jahr statt, zu denen Sie gesondert eingeladen werden.
- (3) Um die Kommunikation zwischen unseren Einrichtungen, Betreuer*innen und Eltern zu verbessern, werden wir die digitale Anwendung *Elternnachricht.de* einsetzen. Hiermit erhalten wir ein Tool für Elternbriefe, das uns zukünftige Abfragen (wie z.B. Ferienbetreuung) erleichtert. Diese Abfragen können dadurch ausschließlich digital erfolgen. Sie benötigen hierfür keine extra App, sondern werden ganz normal per Mail benachrichtigt.
- (4) Für die Nutzung der Anwendung müssen wir einige wenige personenbezogene Daten erheben: Vorname (optional), Nachname und E-Mail-Adresse. Die Leitungen (Bereichs-/ Team-/ Einrichtungsleitung) sowie die Betreuer*innen haben auf diese Daten Zugriff. Die Administratoren von Elternnachricht haben zur Durchführung von Service- und Supportarbeiten ebenfalls Zugriff auf die Daten.

Die Daten werden gelöscht, sobald diese nicht mehr zur Aufgabenerfüllung benötigt werden, die Einrichtung den Einsatz von Elternnachricht beendet oder spätestens, wenn das Kind die Einrichtung verlässt.

Die Bildungseinrichtung erhebt die Daten nur mit Ihrem schriftlichen Einverständnis und speichert sie im Zuge der Nutzung bei Elternnachricht ab. Die Weitergabe der Daten von der Bildungseinrichtung an Elternnachricht ist durch einen Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV) gem. Art.28 DSGVO gesichert. Elternnachricht benutzt Server der Firma Hetzner GmbH mit Standort ausschließlich in Deutschland. Zum Versand von Nachrichten wird zusätzlich der Dienstleister Mailjet GmbH, Alt-Moabit 2, 10557 Berlin, Deutschland verwendet. Zum

Versand werden die E-Mail-Adressen der Empfänger übertragen und temporär gespeichert. Es erfolgt keine Datenverarbeitung für andere Zwecke. Zwischen genannten Subdienstleistern und Elternnachricht liegt ein Vertrag zur Auftragsverarbeitung gem. Art. 28 Abs. 3 S. 1 DSGVO vor. Eine Datenübermittlung in Nicht-EU-Länder erfolgt nicht, Datenübertragungen erfolgen verschlüsselt.

Sie haben das Recht auf Bestätigung, Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch und Widerruf zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten sowie ein Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde. Möchten Sie eines dieser Rechte in Anspruch nehmen, können Sie sich hierzu jederzeit an die Bildungseinrichtung wenden.

- (5) Mit Ihrer Unterschrift auf dem Anmeldeformular willigen Sie ein, dass Ihnen Nachrichten ausschließlich oder zusätzlich digital über den Service Elternnachricht.de zugestellt werden. Dazu ist mindestens eine E-Mail-Adresse eines Erziehungsberechtigten notwendig.
- (6) Bitte überprüfen Sie auch den **Spamordner** Ihres Emailfachs, um sicherzustellen, dass alle unsere Nachrichten ankommen!

§ 12 Datenschutz

- (1) Ihre Daten werden unter Berücksichtigung des Bundesdatenschutzgesetzes gespeichert und zur Bearbeitung an die jeweils befugten Stellen weitergeleitet. Mit der Weitergabe personen- und / oder sachbezogener Daten in dieser Anmeldung / Buchungsanfrage an den Träger und die Gemeindeverwaltung des angemeldeten Kindes und der Eltern / Personensorgeberechtigten wird Einverständnis erklärt, soweit die Datenweitergabe erforderlich ist für Bedarfsplanungen, Kapazitätsberechnungen und die Feststellung von Mehrfachanmeldungen / Anfragen, sowie im Rahmen abrechnungsrelevanter Vorgänge.

§ 13 Unfallversicherung

- (1) Für den Besuch der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung besteht ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII.

§ 14 Haftung

- (1) Für den Verlust, die Verwechslung und die Beschädigung von Garderobe, Schulmaterial und sonstigen Wertgegenständen der Kinder wird keine Haftung übernommen.
- (2) Bei mutwilliger Beschädigung des Einrichtungseigentum durch Kinder, die die erforderliche Einsichtsfähigkeit haben, haften deren Sorgeberechtigten für den Schaden.

§ 15 Wirksamkeit des Vertrages und Auswahlverfahren

- (1) Die Vertragsbedingungen sind bindend. Der Betreuungsvertrag kommt nur unter Annahme der oben genannten Punkte, sowie durch schriftliche Bestätigung des Zweckverbands Jugendarbeit zustande.**
- (2) Sobald Sie eine Platzzusage von uns erhalten haben (i.R. per Mail), ist der Anmeldevertrag gültig.
- (3) Ist die Maximalanzahl der aufzunehmenden Kinder erreicht, behalten wir uns vor, ein Auswahlverfahren durchzuführen (z. B. Berufstätigkeit, Geschwisterkinder, soziale Benachteiligung, etc.), um die vorhandenen Plätze zu belegen. Sie können im Anmeldeformular die Mittagsbetreuung angeben, die Sie für die Betreuung Ihres Kindes bevorzugen. Wir behalten uns jedoch bei Erreichen der Maximalanzahl das Recht vor, das Kind in der jeweils anderen Einrichtung unterzubringen (dies betrifft insbesondere Kinder aus den umliegenden Ortsteilen von Reichertshausen). Das bedeutet, dass der Schulort und Mittagsbetreuung nicht zwingend gleich sein müssen. Der Transport zur Mittagsbetreuung erfolgt i.R. durch den Bürgerbus. Die Verantwortung bezüglich der Abholung obliegt den Erziehungsberechtigten. Die Mittagsbetreuungen sind nicht für den Transport zwischen Schule und Einrichtung verantwortlich.